

2. zu verbreiten „Am Wochenende donnert, hagelt und gewittert er [H. H. T.] mit seiner Harley übers Land...“;
 3. zu verbreiten „... zum Oktoberfest lädt er [H. H. T.] ... ins Weinzelt der Familie K..“;
 4. zu verbreiten „Dank Entschlackungstees und einer Personaltrainerin hält er [H. H. T.] nun sein Gewicht.“;
 5. zu verbreiten „(Gemeinsam leben sie [das Ehepaar T.] in einer Villa im Stadtteil N., die so ähnlich gebaut ist wie T. selbst: im Großen und Ganzen kantig und) innen mit viel Marmor versehen, aber hier und da auch Kranz-Gesimse und Kitschgemälde in der 'Spa-Landschaft'. Hinterm Haus: Sommer-Pavillon und Gästehaus.“;
 6. unter Bezugnahme auf das auf Seite 30 des Artikels „DIE T.“ aus „B. - D. d. W.“ vom XX.XX.2014 abgedruckte Foto eines Hauses zu verbreiten, dass dieses das Haus des Ehepaares T. in N. sei;
- jeweils wie in „B. - D. d. W.“ vom XX.XX.2015 im Rahmen des Artikels „DIE T.“ auf S. XX ff. geschehen.

II.

Von den Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller 18 % und die Antragsgegnerin 82 % zu tragen (§§ 92, 269 ZPO).

III.

Der Streitwert wird auf EUR 40.000,-- festgesetzt.

-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht
Sievekingplatz
20355 Hamburg

Hamburg
1

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht
Sievekingplatz
20355 Hamburg

Hamburg
1

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler
Richterin
am Landgericht

Dr. Linke
Richter
am Landgericht